

Zehn Jahre jugendschutz.net und FSM

Eigentlich ist Friedemann Schindler, Chef von jugendschutz.net, nicht um seinen Job zu beneiden: Was er und sein Team in den Weiten des Internets so alles zu sehen bekommen, ist wenig erbaulich – eine Tatsache, die Schindler auf Nachfrage auch recht drastisch zu beschreiben weiß. Gut nur, dass für die wirklich schlimmen, strafrechtlich relevanten Dinge die Kriminalämter von Bund und Ländern zuständig sind. 1997 von den Jugendministern zunächst als Zentralstelle der Länder für den Jugendschutz in Mediendiensten gegründet, wurde jugendschutz.net mit der Etablierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags 2003 zu einer länderübergreifenden Stelle, die organisatorisch an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebunden ist und gar mit einem eigenen Paragraphen (§ 18 JMStV) bedacht wurde.

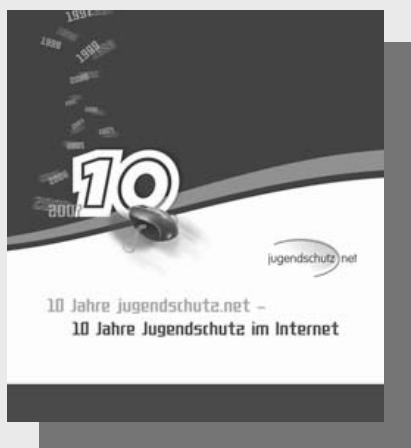
jugendschutz.net: unverzichtbar für die KJM

Die Aufgabe der Stelle wird in besagtem § 18 Abs. 2 JMStV aber nur vage beschrieben: „jugendschutz.net unterstützt die KJM und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben“. Hierin hat sie sich in den letzten Jahren hohe Verdienste erworben, die aber in der (Fach-)Öffentlichkeit nicht unbedingt bekannt sind, da viele Arbeiten Basisrecherchen und Verwaltungstätigkeiten sind, die erledigt werden müssen, bevor ein Sachverhalt einem erweiterten Kreis bekannt gemacht wird. Nachdem seit 2003 die KJM für die Aufsicht über die Telemedien zuständig ist, heißt dies für jugendschutz.net konkret Folgendes: Eigenrecherche von problematischen Angeboten

im Netz (bzw. Verfolgung von Nutzerbeschwerden), bei denen es sich um einen deutschen Domaininhaber oder zumindest einen deutschen administrativen Ansprechpartner handelt. Sodann weist jugendschutz.net den Anbieter gem. § 19 Abs. 4 JMStV auf einen möglichen Verstoß hin und bittet um Abhilfe. Reagiert dieser nicht oder nicht zufriedenstellend, wird der „Prüffall“ mitsamt einer zu erstellenden „Beschlussvorlage“ in das Verfahren der KJM eingespeist. An den jeweiligen Sitzungen der „Prüfgruppen der KJM für Telemedien“ nimmt auch ein Vertreter von jugendschutz.net als stimmberechtigtes Mitglied teil. In den allermeisten Fällen handelt es sich dabei um einfache Pornografie ohne Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe, die sich jedoch in der Prüfpraxis oft sehr kompliziert darstellt, da die Zugänge seitens der Anbieter oft blockiert werden, sobald sich jugendschutz.net oder eine Medienanstalt einloggen will (was freilich wiederum gegen den JMStV verstößt). Aufgrund intensiver Arbeit im Vorwege treten weitere problematische Inhalte (etwa in den Bereichen Rechtsradikalismus und Posingfotos) nicht mehr so häufig auf. Das Hans-Bredow-Institut hatte kürzlich im Rahmen der JMStV-Evaluation die mangelnde Klarheit der rechtlichen Stellung von jugendschutz.net in diesem Prozedere thematisiert. In der alltäglichen Aufsichtspraxis ist nämlich längst nicht hinlänglich geklärt, was eine „Abhilfeaufforderung“ (jugendschutz.net nennt das Schreiben bislang selbst – verwaltungsrechtlich inkorrekt – „Beanstandung“) für den Anbieter letztlich bedeutet. Einerseits soll bewusst kein hoheitliches Verwaltungshandeln (wie etwa

eine formelle Anhörung = „rechtliches Gehör“) getätigt werden, andererseits kommt dem Brief aus Mainz sehr wohl rechtliche Bedeutung zu, etwa dadurch, dass ein administrativer Ansprechpartner eines Angebots durch den Hinweis offiziell über einen möglichen Verstoß in Kenntnis gesetzt wurde, den er dann (erst) zu beseitigen hat. Kann eine Zustellung der Inkenntnissetzung jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, besteht die Gefahr, dass sich das später anschließende KJM-Verfahren, aus dem ein Bußgeld oder medienrechtliche Konsequenzen resultieren können, ins Leere läuft und eingestellt werden muss. Manchmal fühlt man sich schon wie bei Don Quichotte und Sancho Pansa...

Ein großes Bearbeitungsfeld wartet noch darauf, intensiv beackert zu werden: die entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote nach § 5 Abs. 1 JMStV. Neben einigem Konkretisierungsbedarf mit Blick auf inhaltliche Bewertungen (hierzu existieren durchaus kontroverse Diskussionen in diversen Blogs) gibt es nach wie vor schlichtweg Kapazitätsgrenzen in allen beteiligten Institutionen. Dies trifft einen weiteren Kernpunkt der Bredow-Evaluation: die dauerhaft gesicherte finanzielle Grundausstattung von jugendschutz.net! Trotz eines anhaltend hohen Arbeitsaufkommens und ständig neuer Betätigungsfelder in der sich schnell konvergierenden Medienwelt arbeitet ein Großteil der hoch qualifizierten und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Basis von Jahresverträgen, die an bestimmte Projekte gebunden und in der Regel kofinanziert sind. Eine dauerhafte, verlässliche Arbeit als kompetenter Ansprechpartner für die KJM, Landesjugend-



behörden und die Kriminalämter von Bund und Ländern sowie – sehr wichtig! – für die Partnerorganisationen im Ausland ist jedoch nur bei einer gewissen Konstanz im Personal sinnvoll leistbar.

Die FSM: „Regulierte Selbstregulierung“ im Internet

Auch das kleine Team um Sabine Frank, Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM), wird dafür bezahlt, sich mit Inhalten im Internet zu beschäftigen, für die jeder andere Arbeitnehmer eine fristlose Kündigung erhalten würde. Über die Beratung und Kontrolle ihrer Mitglieder hinaus, unterhält die FSM überdies eine eigene Beschwerdestelle. Auch werden viele lobenswerte medienpädagogische Initiativen und Projekte initiiert. Ferner – und darauf ist die FSM besonders stolz – gelang es in Zusammenarbeit mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), eine Selbstkontrolle der Suchmaschinenanbieter zu etablieren, sodass mit Hilfe des sogenannten „BPjM-Moduls“ indizierte Inhalte in Suchmaschinen nicht mehr angezeigt werden. Auch ist die Initiative, die marktstärksten Mobilfunkanbieter unter dem Dach der FSM zu einer „Selbstkontrolle Mobilfunk“ zusammenzuschließen, ein wichtiger Schritt, den Jugendschutz in Deutschland weiterzuentwickeln. Die FSM ist – im deutlichen Gegensatz zu jugendschutz.net – eine klassische Selbstkontrolleinrichtung im Sinne der „Regulierten Selbstregulierung“ gem. § 19 JMStV, dies allerdings erst seit November 2005 mit der Zertifizierung durch die KJM. In dieser

Funktion berät die FSM ihre insgesamt 38 Mitglieder, zu denen die größten Medienunternehmen der Internetbranche Deutschlands zählen, die auch die wesentliche Finanzierung der FSM übernehmen. Bei kleineren Unternehmen mit unter 50 Mitarbeitern (und weniger als 10 Millionen monatlichen Seitenzugriffen) kann die FSM gem. § 7 Abs. 2 JMStV auch die Funktion des gesetzlich vorgeschriebenen Jugendschutzbeauftragten übernehmen, was bei zurzeit elf Mitgliedern der Fall ist. Rechtsaufsichtliche Konflikte zwischen der KJM und Mitgliedern der FSM gibt es so gut wie kaum. Im Jahresbericht 2006 wird ein einziger Fall erwähnt, der jedoch im Wege der Selbsthilfe sofort korrigiert wurde und aus dem Netz verschwand, sodass sich noch nicht einmal der Beschwerdeausschuss der FSM damit befassen musste. In diesem Gremium prüfen 34 unabhängige, ehrenamtliche Mitglieder aus den Bereichen Recht, Medienpädagogik oder Medienwissenschaft. Am häufigsten treffen sich die Mitglieder allerdings nur auf den regelmäßig stattfindenden Tagungen und Fortbildungen, da das zu behandelnde Beschwerdeaufkommen wegen der – zumeist erfolgreichen – Abhilfeaufforderung durch die FSM-Geschäftsstelle bzw. nach Abgabe an BKA/LKA oder KJM (wenn nicht erfolgreich) nur sehr gering ist. In Bezug auf die FSM und deren Mitglieder ist also festzustellen, dass die „Regulierte Selbstregulierung“ sehr wohl funktioniert. Und dies hundertprozentig! Allerdings ist das Internet in keiner Weise vergleichbar mit dem Fernseh- oder Filmmarkt, wo es eine überschaubare Anzahl von Akteuren gibt. Tausende Anbieter tum-

mel sich dort mit manchmal recht zweifelhaften Absichten. Derjenige, der sein Geld etwa mit pornografischen Inhalten verdient und seine Kunden nicht einer wie auch immer gearteten Face-to-Face-Kontrolle unterziehen will (derzeit die einzige Methode, eine geschlossene Benutzergruppe gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV herzustellen), wird sich wohl kaum einer freiwilligen Selbstkontrolleinrichtung wie der FSM anschließen, selbst wenn ihm das – vorausgesetzt, er erfüllt überhaupt die gesetzten Standards – eine Privilegierung in Form von Rechtssicherheit bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bietet. Derlei Anbieter würden sogar noch nicht einmal FSM-Mitglied werden, selbst wenn eine Vielzahl von Vollzugsdefiziten, wie sie KJM-Mitglied Thomas Krüger auf dem Podium zur Jubiläumsveranstaltung am 15. Oktober 2007 in der rheinland-pfälzischen Landesvertretung in Berlin entdeckt haben will, beseitigt sind. Die großen, in Deutschland ansässigen Anbieter (auch aus dem Erotikbereich), die eine seriöse Geschäftspolitik betreiben, können und wollen sich Jugendschutzprobleme nicht leisten. Die wildernden, grauen Wölfe hingegen bewegen sich – spürt man sie erst einmal auf – schnell eine Landesgrenze weiter und entziehen sich der aufsichts- und strafrechtlichen Verfolgung. So kommt es, dass den Internetkontrolleuren nur die Dummen oder Dreisten bleiben. Aber davon gibt es bekanntlich immer genug. *tv diskurs* gratuliert beiden Institutionen zu den Jubiläen und ist sich sicher, dass es auch für die nächsten Jahre noch genug Arbeit für beide geben wird.

Nils Brinkmann